

Religionsfreiheit versus Neutralität

Kopftuch. Eine muslimische Juristin scheidet vor dem Bundesverfassungsgericht - vorerst.

Wien. Mit Kopftuch dürfen Referendarinnen bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen, keine Sitzungsleitungen und Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretungen für die Amtsanwaltschaft übernehmen und keine Anhörungsausschüsse leiten. All das regelt der Erlass des hessischen Justizministeriums vom 28. Juni 2007.

Gegen diese Vorschriften hat eine muslimische Juristin Verfassungsbeschwerden erhoben. Seit Jänner 2017 ist sie Rechtsreferendarin im Land Hessen und trägt - wie sie sagt - das Kopftuch als Ausdruck ihrer individuellen Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit. Mit ihrem Eilantrag gegen das Kopftuchverbot ist sie vor dem Bundesverfassungsgericht jedoch gescheitert; vorerst jedenfalls. Die Entscheidung bedeutet nämlich nicht, dass die Verfassungsbeschwerden unzulässig oder unbegründet ist. Jedoch scheint dem deutschen Bundesverfassungsgericht hier nicht die Notwendigkeit gegeben, eine einstweilige Anordnung zu erlassen.

Einschränkung ist begrenzt

Die Karlsruher Richter geben bei ihrer Abwägung der staatlichen Neutralitätspflicht mehr Gewicht als der Religionsfreiheit der

Frankfurter Referendarin: „Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten“, heißt es in dem veröffentlichten Beschluss. In dem Verbot, während ihrer Ausbildung mit Kopftuch Gerichtsverhandlungen zu führen, sehen die Karlsruher Richter nur einen zeitlich und örtlich begrenzten Eingriff in die Religionsfreiheit, zumal der ganz überwiegende Teil ihrer Ausbildung von dem Verbot nicht berührt werde.

Neben Rechtsreferendarinnen mit Kopftuch sind Gerichte auch in anderen deutschen Bundesländern mit dem Thema Kopftuch - übrigens auch bei Lehrerinnen - befasst. Allerdings sind die einzelnen Gerichte in ihrer Rechtsprechung keineswegs einheitlich. Das vom bayerischen Justizministerium erlassene Kopftuchverbot erklärte das Augsburger Verwaltungsgericht im Juni 2016 für rechtswidrig, da ihm jede gesetzliche Grundlage fehle, so die Richter. Im Mai dieses Jahres verabschiedete der Landtag in Baden-Württemberg ein Gesetz, das ausdrücklich festhält, dass Richter, Staatsanwälte und Rechtsreferendare keinerlei religiöse oder politische Symbole im Gericht tragen dürfen. (hec)

Privatstiftungen. Das Privatstiftungsgesetz neu soll der Stifterfamilie mehr Rechte einräumen. Tut es das wirklich?

Eine Novelle mit vielen Pferdefüßen

VON JUDITH HECHT

Wien. Die ersten Reaktionen reichen von „recht positiv“ bis „sehr enttäuschend“. Das Justizministerium hat vergangene Woche den „Entwurf für eine Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017“ überraschend zur Begutachtung ausgesandt. Das Gesetz soll im November 2017 in Kraft treten. Doch das ist keineswegs sicher, denn keine Seite scheint mit dem vorliegenden Ergebnis wirklich zufrieden zu sein.

Die wichtigsten Änderungen der Novelle im Überblick:

► Der Begriff der Familie wird neu definiert: Bisher durften Angehörige des Begünstigten nicht im Stiftungsvorstand sitzen. Nun wird dieses Verbot minimal gelockert. Künftig ist es nur mehr dem Begünstigten, seinem Ehegatten oder Lebensgefährten und seinen Verwandten in gerader Linie und seinen Geschwistern untersagt, Mitglied des Stiftungsvorstands zu werden. Alle anderen Angehörigen gelten als „fremd“ und kommen für diese Funktion in Betracht.

► Anders als früher kann der Stiftungsvorstand künftig nur aus einer Person bestehen. Bisher musste er

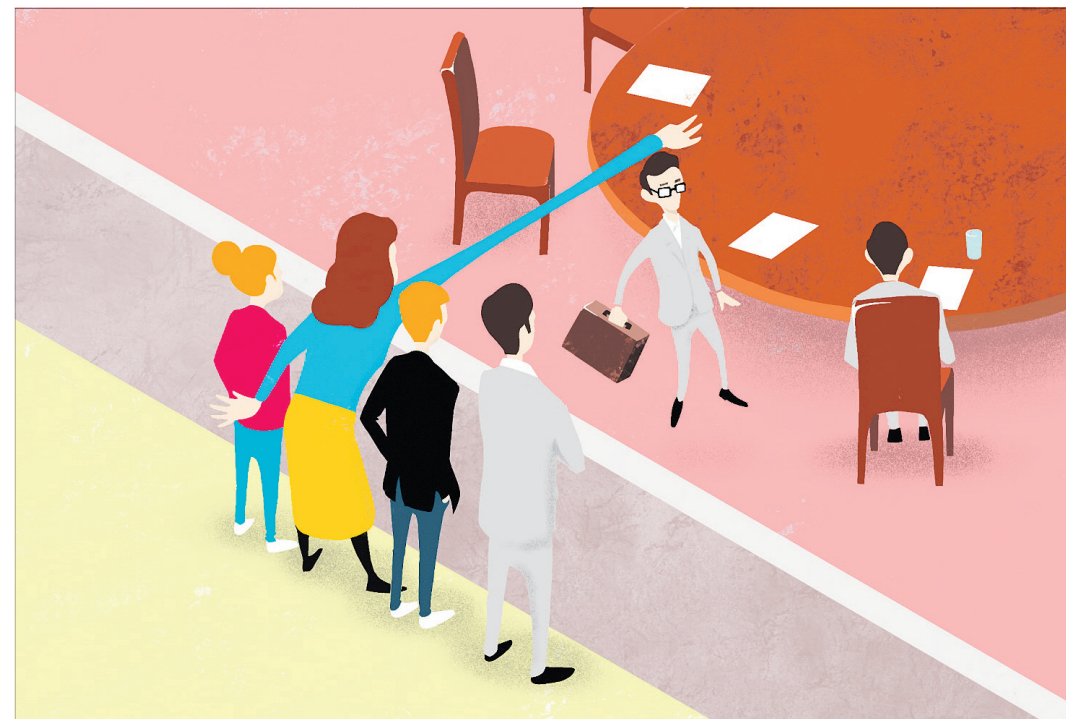
mindestens drei Mitglieder haben. Gibt es nur einen Vorstand, muss jedoch ein Aufsichtsorgan eingerichtet werden. Und statt bisher drei Jahre dürfen Stiftungsvorstände nur mehr für zwei Jahre bestellt werden.

► Statt eines Beirats gibt es künftig ein sogenanntes Aufsichtsorgan. Ihm müssen mindestens drei gleichberechtigte Mitglieder angehören. Zwei Drittel davon können Begünstigte bzw. Familienmitglieder sein, eines muss „fremd“ sein. Die Aufgaben des Organs sind im Gesetz aufgezählt, aber erweiterbar. So kann es den Stiftungsvorstand bestellen und abberufen, Zustimmungsvorbehalte festlegen.

► Während das Gericht Geschäfte der Stiftung mit den Stiftungsvorständen zu genehmigen hat, kann das nach der PSG-Novelle das Aufsichtsorgan tun. In jedem Fall sind solche Geschäfte offenzulegen.

► Leichter soll es zukünftig für den Stiftungsvorstand werden, die Stiftungserklärung zu ändern, wenn es den Stifter nicht mehr gibt.

► Änderungen sieht die Novelle bei den Bestimmungen zur Rech-



[Illustration: Marin Golemnov]

nungslegung vor. Stark erweitert wurden die Meldepflichten. Aufstellungen der Vermögenswerte aller Stiftungen müssen nach dem vorliegenden Text der Statistik Austria gemeldet werden.

► Der Stiftungsprüfer ist künftig nicht mehr vom Gericht, sondern vom Aufsichtsorgan für drei bis fünf Jahre zu bestellen und im Firmenbuch einzutragen.

Fortschritte und Pferdefüße

Anwalt Maximilian Eiselsberg ist mit dem vorgelegten Entwurf en

gros zufrieden. Er hat der Arbeitsgruppe im Justizministerium zur PSG-Novellierung angehört: „Es gibt große Fortschritte und - wie überall - auch einige Pferdefüße. Jedenfalls kann durch die Einführung eines Aufsichtsorgans, das wesentlich stärkere Rechte als der bisher übliche Beirat oder Familienbeirat hat, der Einfluss der Stifterfamilie erheblich vergrößert werden. Damit ist einem langjährigen Anliegen der Stifterfamilien Rechnung getragen.“ Veit Sorger, der Vorstand des Stiftungsverbands, hat ge-

PRIVATSTIFTUNGSGESETZ

Mit dem **Privatstiftungsgesetz (PSG)** schuf der Gesetzgeber 1993 die Rechtsgrundlage für die Errichtung von Privatstiftungen in Österreich. Zahlreiche Änderungen haben die Privatstiftung unattraktiver werden lassen. Von einer Auflösung sehen jedoch viele Stifter aufgrund der dann anfallenden Kapitalertragsteuer ab Österreichs Privatstiftungen verfügen laut Stiftungsverband über ein Vermögen von 70 Mrd. Euro. Über 64 Prozent machen dabei Unternehmensbeteiligungen aus.

mischte Gefühle: „Es haben zahlreiche Verbesserungen stattgefunden, aber ich bin alles andere als glücklich. Völlig ungelöst ist etwa die ganze Frage des Exits aus einer Stiftung“, sagt er zur „Presse“.

Norbert Zimmermann, Vorstand der Berndorf Privatstiftung, hat sich selbst ebenfalls intensiv in den Reformprozess eingebracht. Von dem nun vorliegenden Ergebnis ist er entsetzt: „Das ist ein von der Arbeiterkammer dominierter Sprengsatz für Privatstiftungen. Ich sehe eigentlich nur Verschlechterungen für Stifter mit Ausnahme eines am Ende zahllosen Aufsichtsorgans, das mit Kontrollen und teuren Berichterstattungen belastet sein wird.“

Zimmermann hatte vorgeschlagen, das Aktien- und das GmbH-Gesetz auch auf Privatstiftungen anzuwenden. Damit sollten der Stifter bzw. die Begünstigten mehr Spielraum bekommen, um Stiftungsurkunden zu gestalten und zu reformieren. Bei analoger Anwendung dieser Gesetze hätte es aus seiner Sicht möglich sein müssen, künftig auch Begünstigte und Familienangehörige in den Stiftungsvorstand zu entsenden, „denn Gesellschafter und Aktionäre haben ja auch die Möglichkeit, Vorstandsverantwortung in einer AG wahrzunehmen.“ Dass dies nun wieder nicht möglich sein soll, hält Zimmermann für völlig verfehlt: „Wieso überlässt man es nicht dem Stifter, den richtigen Personenkreis für den Vorstand festzuschreiben? Je nach Vertrauen in seine Nachkommen kann er sie mit der Aufgabe betrauen oder jemand anderen bestimmen. Wieder einmal sind die Interessen von Unternehmern zu wenig berücksichtigt worden.“

Helmut Gahleitner, der die Arbeiterkammer in der Arbeitsgruppe repräsentiert hat, sieht das anders: „Wenn sich die Privatstiftung in

Richtung Kapitalgesellschaft entwickelt, heißt das für uns, dass die Governance und die Transparenz einer Stiftung auch der einer Kapitalgesellschaft ähneln müssen. Hier sind erste Schritte getan, aber es gibt jedenfalls Nachbesserungsbedarf. Insbesondere beim Aufsichtsorgan, schließlich geht es um die Einhaltung des Stiftungszwecks.“

Noch viele Änderungen nötig?

Doch kontrolliert oder leitet ein „Fremder“ eine Stiftung tatsächlich besser als ein Begünstigter? Die Frage bleibt offen. Auch die Industriellenvereinigung gibt sich abwartend und will sich zu dem Entwurf derzeit nicht äußern. Anders als Katharina Müller. Die Anwältin beurteilt die Novelle „auf den ersten Blick vorsichtig positiv, zumal sie auch für einige Klarstellungen sorgt“. Missglückt sei jedoch die Exekution auf Stifterrechte geregelt worden, Abänderungen seien jedenfalls notwendig, sagt sie.

Hätte die Novelle den Begünstigten mehr Rechte einräumen sollen? „Von der Idee, den Stiftungsvorstand mit Familienmitgliedern zu besetzen, war ich nie begeistert“, sagt sie. „Mit der nun möglichen Zweidrittelbesetzung im Aufsichtsorgan hat die Familie ohnehin eine starke Position. Damit kann sie das ‚fremde‘ Drittel in allen Angelegenheiten überstimmen. Einzig bei der Abberufung des Stiftungsvorstands ist eine Dreiviertelmehrheit verlangt.“

Die Begutachtungsfrist für die PSG-Novelle endet am 7. August. Trotz Sommerlochs wird es einen rechtspolitischen Diskurs geben. Denn einig sind sich alle Beteiligten darin, dass der Entwurf noch in vielen Punkten verändert werden muss. „Vor den Nationalratswahlen geht sich das ohnehin nicht aus“, sagt ein Interessenvertreter. Er will freilich nicht genannt werden.

Ein Service der Österreichischen Notare

Anzeige

Expertentipp. Der Pflichtrechtsanteil sichert den nächsten Angehörigen einen Mindestanteil am Wert des Vermögens eines Verstorbenen. Die mögliche Stundung bringt eine Erleichterung für Familienbetriebe.

Das neue Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht sichert den nächsten Angehörigen einen Mindestanteil am Wert des Vermögens eines Verstorbenen. Nach wie vor besteht der Pflichtteilsanspruch als reiner Geldanspruch des Pflichtteilsberechtigten. Erfüllt wird dieses Pflichtteil unter anderem durch

1. das gesetzliche Erbrecht,
2. Hinterlassung eines testamentarischen Erbteils oder
3. die Anordnung eines Vermächtnisses. Von einem Vermächtnis (Legat) spricht man dann, wenn nicht eine bestimmte Quote des Nachlassvermögens, sondern bestimmte Sachen aus dem Nachlass dem Vermächtnisnehmer (Legatar) letztwillig zugedacht werden: z.B. ein Sparbuch, ein PKW oder ein Baugrundstück.

Wer ist pflichtteilsberechtig?

Mit dem neuen Erbrecht, das seit 1. Jänner 2017 gilt, steht den Vorfahren (Eltern) kein Pflichtteilsrecht mehr zu. Pflichtteilsberechtig sind somit nur noch die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen.

Die Pflichtteilsquote beträgt nach wie vor die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Anrechnungsbestimmungen wurden jedoch neu gestaltet. Diese regeln die Auswirkungen, die Schenkungen zu Lebzeiten auf das Pflichtteilsrecht des Beschenkten und der übrigen Pflichtteilsberechtigten haben.



Andreas Klein, Notar in Wien: „Die Möglichkeit der Pflichtteilstundung ist für Unternehmen besonders bedeutend.“

[Beigestellt]

Hat ein Unternehmer mehrere Kinder, aber nur eines davon tritt seine Nachfolge an, muss er rechtzeitig vorsorgen, um die weichen Kinder auszahlen zu können. Eine Möglichkeit ist, mit den „weicenden“ Kindern ein Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren. Dazu muss ein Vertrag in Form eines Notariatsaktes errichtet werden. Eine

Erleichterung speziell für Familienbetriebe ist, dass mit dem neuen Erbrecht seit 1. Jänner 2017 die Erfüllung des Pflichtteilsanspruches gestundet werden kann.

Wenn durch die sofortige Auszahlung der Familienbetriebe in seiner Existenz gefährdet wäre, können Pflichtteile nun in Raten gezahlt und bis zu fünf Jahre

gestundet werden - mit Genehmigung durch das Gericht sogar bis zu zehn Jahre. Durch die Stundungsmöglichkeit können Härtefälle vermieden oder wenigstens gemildert werden. Dies ist insbesondere im Unternehmensbereich von besonderer Bedeutung; Neben den schon bisher zur Verfügung stehenden zahlreichen Gestaltungsmöglich-

INFORMATION

Österreichweit sind über 500 Notarinnen und Notare tätig. Eine erste Rechtsauskunft ist kostenlos und unverbindlich.

www.notar.at

Eine Information der ÖGIZIN GmbH

keiten des Gesellschafts- und Privatstiftungsrechts bietet die Stundung eine weitere Möglichkeit, die „Härte“ des Pflichtteilsrechtes in berücksichtigungswürdigen Fällen zu mildern. Allerdings: In allen Fällen stehen dem Pflichtteilsberechtigten bezüglich des Pflichtteilsanspruchs die gesetzlichen Zinsen für die Zeit ab dem Tod des Verstorbenen bis zur Erfüllung des Pflichtteils zu: Das sind vier Prozent pro Jahr.

Gute Planung ist wichtig

Das gilt besonders beim Generationswechsel im Familienunternehmen. Österreichweit sind über 500 Notarinnen und Notare tätig. Sie begleiten jährlich tausende Betriebe in diesem Prozess. Laut einer aktuellen Studie der Österreichischen Notariatskammer sind für 23 Prozent der Klein- und Mittelbetriebe in Österreich die Notarin/der Notar erste Anlaufstelle in Sachen Unternehmensübergabe und -vorsorge.

Ein Datenleck, durch das Millionen rinnen

IT. Compliance - das Spiel nach den Regeln - gehört spätestens seit dem Siemens-Skandal zum guten Ton. Neues EU-Recht zwingt Firmen nun, Datenschutz genauso ernst zu nehmen wie Bestechung und Korruption. Sonst wird es teuer.

VON ANTONIA LÖFFLER

Wien. Anfang dieses Jahres wurden von unzähligen österreichischen Konten 37 Euro abgebucht. Der Betreff „Travel Card“ klang unverdächtig. Die Summe war so niedrig, dass sich die Hälfte der Konteninhaber bis heute nicht wehrte.

Die andere Hälfte tat es. Banken und Rechtsanwälte wurden aktiv und kamen einer Betrügerbande auf die Spur. Offensichtlich hatte diese die Kontaktdaten eines Zeitschriftenabonnements aufgekauft - natürlich ohne Wissen oder Einwilligung der Betroffenen. Die eine Hälfte des Geldes wurde zurückgeklagt. Mit der anderen Hälfte spazierte die Bande davon.

Bettina Knötzl, Compliance-Spezialistin in der Wirtschaftsrechtskanzlei Knötzl, schließt das Beispiel mit der Frage, die sich jedes Unternehmen ab kommendem Mai eindringlich stellen sollte: „Machst du wirklich nur das absolute Minimum mit den Daten?“ Denn ab 25. Mai 2018 wird das Geschäft mit der neuen Währung im Internet - aber vor allem bereits der schludrige Umgang mit personenbezogenen Informationen von Mitarbeitern, Kunden oder Vertragspartnern - richtig teuer. Dann drohen mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung der EU nicht mehr 25.000 Euro Verwaltungsstrafe, sondern bis zu 20 Mio. Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.

Die Stimmung in den europäischen Chefetagen kann man mit der nach dem Siemens-Skandal 2006 vergleichen. Im Kampf gegen Seilschaften, Korruption und Imageschaden schärfte nicht nur



In der Einöde von Utah werden Daten gesammelt: Hier liegt das NSA-Zentrum. [Reuters]

der Weltkonzern seine Compliance-Regeln nach. Weltweit wurden sogenannte Compliance Officer eingestellt, die ein strenges Auge auf die internen Prozesse werfen und als Aushängeschild für eine saubere Unternehmensführung dienen sollen.

Diesmal ist es kein Skandal, sondern das empfindlich aufmunterte Datenschutzrecht, das Bewegung in Europas Betriebe bringt. Unternehmensberater und Anwälte berichten, dass etwa immer mehr Versicherungen, Banken und Krankenhäuser, die täglich mit personenbezogenen Daten zu tun haben und daher einen eigenen Datenschutzbeauftragten brauchen werden, auf der Suche nach geeignetem Personal sind.

Vom Detektivbüro bis Amazon

Die Rute im Fenster ist vor allem ein Signal an große Datensammler wie Facebook oder Amazon. Aber auch das kleine Detektivbüro mit zwei Mann, das naturgemäß viele Informationen sammelt, wird in

entsprechend geschult werden. So kann es passieren, dass sensible Daten wie Religionsbekenntnis, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsstatus - oder wie im Eingangsfall Kontonummern - an die Öffentlichkeit gelangen. Dafür braucht es nicht unbedingt Vorsatz. Ein versehentlich versendetes Mail oder ein Zuviel an Information in den sozialen Medien reicht bereits für den Datenbruch aus, der innerhalb von 72 Stunden an die Behörde gemeldet werden muss.

Risiko nicht übertragbar

Der Compliance Officer an der Spitze des Systems muss darauf drängen, dass neben der technischen Aufrüstung auch die notwendigen Schulungen bis Mai abgeschlossen sind, sagt Knötzl. Allein die Weitergabe der Daten an einen Cloud-Anbieter, der die sensiblen Informationen in seiner Wolke speichert, schützt nicht. „Die Daten kann man auslagern, die Verantwortung niemals“, sagt die Anwältin. Daher empfiehlt es sich dringend, im Vertrag die Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und dokumentieren, sagt Pachinger. „Das Schlimmste ist, man tut gar nichts - und am 25. Mai kommt die Behörde, verlangt Nachweise und prüft.“

IN KÜRZE

Datenschutz. Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird in der EU ab kommendem Mai scharf kontrolliert. Die Strafen gehen in die Millionen. Was sich primär gegen Datensammler wie Amazon richtet, betrifft auch das kleine Detektivbüro. Firmen müssen nicht nur ihre IT-Schranken und Cloud-Systeme prüfen, sondern auch Bewusstsein bei den Mitarbeitern für die Frage schaffen: Speichern wir nur das notwendige Minimum an Daten?

der Compliance Officer an der Spitze des Systems muss darauf drängen, dass neben der technischen Aufrüstung auch die notwendigen Schulungen bis Mai abgeschlossen sind, sagt Knötzl. Allein die Weitergabe der Daten an einen Cloud-Anbieter, der die sensiblen Informationen in seiner Wolke speichert, schützt nicht. „Die Daten kann man auslagern, die Verantwortung niemals“, sagt die Anwältin. Daher empfiehlt es sich dringend, im Vertrag die Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und dokumentieren, sagt Pachinger. „Das Schlimmste ist, man tut gar nichts - und am 25. Mai kommt die Behörde, verlangt Nachweise und prüft.“

Risiko nicht übertragbar

Der Compliance Officer an der Spitze des Systems muss darauf drängen, dass neben der technischen Aufrüstung auch die notwendigen Schulungen bis Mai abgeschlossen sind, sagt Knötzl. Allein die Weitergabe der Daten an einen Cloud-Anbieter, der die sensiblen Informationen in seiner Wolke speichert, schützt nicht. „Die Daten kann man auslagern, die Verantwortung niemals“, sagt die Anwältin. Daher empfiehlt es sich dringend, im Vertrag die Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und dokumentieren, sagt Pachinger. „Das Schlimmste ist, man tut gar nichts - und am 25. Mai kommt die Behörde, verlangt Nachweise und prüft.“

Trotz der Schnittstellen zwischen Compliance und Datenschutz würde sie aber nicht empfehlen, eine Person beide Hüte aufzusetzen, sagt Knötzl. Eines fehlt dem Datenschutzbeauftragten sonst oft das technische Know-how. Andererseits treffen zwei weisungsfreie Aufsichtsfunktionen zusammen - und Selbstkontrolle ist selten ratsam.

URTEIL DER WOCHE

VON JUDITH HECHT

Berliner Polizei legt auf Größe Wert

Es ist immer bitter, wenn man sich um den Traumjob bewirbt und ihn nicht bekommt. Umso mehr, wenn es nicht an fachlichen Fähigkeiten oder sozialer Kompetenz scheitert, sondern an äußerlichen.

So ist es einer 20-jährigen Frau in Berlin ergangen, die dort bei der Kriminalpolizei zu arbeiten beginnen wollte. Doch der Berliner Polizeipräsident lehnte ihre Bewerbung mit der Begründung ab, die 154 Zentimeter große Frau unterschreite die für die Laufbahn einer Kriminalpolizistin vorgegebene Mindestgröße von 160 Zentimetern.

Die Frau wollte ihre Ablehnung nicht akzeptieren und klagte daraufhin beim Verwaltungsgericht Berlin. Ihre gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst stehe außer Frage, argumentierte sie. Die Größe von Frauen zu einem Einstellungskriterium zu machen stelle eindeutig eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar.

Da VG Berlin teilte ihre Auffassung allerdings nicht und wies ihre Klage ab: Es sei schon Sache des Dienstherrn, die Eignungs-, Befähigungs- und Leistungskriterien festzulegen, die aus seiner Sicht maßgeblich seien. Schließlich könne er einschätzen, welche Aufgaben ein Dienstnehmer typischerweise zu erfüllen habe. Die Festlegung einer Mindestgröße für Frauen sei sachgerecht, denn für die Durchsetzungsfähigkeit bei körperlichen Auseinandersetzungen sei sie Voraussetzung. Polizistinnen unter 160 cm könnten aufgrund ihrer Größe als unterlegen wahrgenommen und gerade deshalb bevorzugtes Ziel von Gewalt werden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin hofft nun, vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg recht zu bekommen.

Wahlzeuge muss freigestellt werden

Wien. Ein Mitarbeiter sollte an zwei Arbeitstagen als Wahlzeuge bei Betriebsratswahlen fungieren. Das Unternehmen lehnte ab, ihn dafür gegen Entgeltfortzahlung freizustellen. Daraufhin klagte der Mann auf Feststellung, dass diese beiden Tage nicht auf seinen Urlaubsanspruch anzurechnen seien. Und mit seinem Begehren hatte er auch vor dem Obersten Gerichtshof Erfolg. Die Tätigkeit als Wahlzeuge bei einer Betriebsratswahl stellt für den einzelnen Arbeitnehmer eine so wesentliche gesellschaftliche Verpflichtung dar und dient den Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens, dass vom Vorliegen eines Dienstverhinderungsgrundes auszugehen sei, so der OGH. (red.)